

101 232

475183

III

3(1817) - 4(1818)

Bruch no. 2-9, 12.
meopr. na uiepsie

Biblioteka Jagiellońska



1002299875

A m t s b l a t t

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

N^o 1.

Zamość, am 20. Jänner 1917.

Jahr 3.

Inhalt: 1^a) und 1^b) Spende, 2) Veränderungen im Stande der Gemeindefunktionären, 3) Pferdeankauf im M. G. G. Bereiche, 4) Waffenbesitz, 5) Frühjahrsanbau 1917, 6) Anbau von Oel- und Gespinnstpflanzen, 7) Beschlagnahme und Verkehrsregelung der Sämereien, 8) Approvisionierungsausschuss für den Kreis Zamość, 9) Warenverkehr mit kontingentierten Waren, 10) Kontrolle der Warenausfuhr, 11) Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshäuten, 12) Verlegung der fleischlosen Tagen, 13) Neuregelung der Erzeugung und des Verkehres mit Seife, 14^a) Kohlenpreiserhöhung, 14^b) Neuregelung des Kohlenverkehres, 14^c) Petroleummonopol 15) Kokslieferung, 16) Preiserhöhung der Zigaretten, 17) Erbfallregelung, 18) Erbfallregelung, 19) Klein Johann, Ausforschung, 20) Aufnahme in die Gendarmerie, 21) Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der öst.-ung. Kriegsanleihen in den besetzten Gebieten.

1^a. S p e n d e.

Dem Hilfskomitee in Suchowola habe ich aus dem Strafgeelderfonde des Kreiskommandos den Betrag von 500 Kronen zum Ankaufe von Bedarfsartikeln für Arme gewidmet.

1^b. S p e n d e.

Ich habe aus dem Strafgeelderfonde des Kreiskommandos zur Beschaffung von Brennholz für 55 Familien aus Krasnobrod 800 Kronen und für 11 Familien aus Suchowola den Betrag von 200 Kronen dem Kreishilfskomitee in Zamość gewidmet.

E. № 2474/ZK.

2. Veränderungen im Stande der Gemeindefunktionäre.

Wegen Vernachlässigung Ihrer Amtspflichten werden des Amtes enthoben.

GEMEINDE	ORTSCHAFT	Eigen- schaft	Name des vom Amte Enthobenen.	Name des neuernannten Gemeindefunktionärs.
Nowa Osada	Janowice duże	Sołtys	Andrzej Monastyrski	Józef Harasym
Szczebrzeszyn	Błonie	„	Trusz Antoni	Jan Knybel
Skierbieszów	Skierbieszów	„	Węclawik Józef	Józef Wiśniewski

E. № 1526/ZK.

3. Pferdeankauf im M. G. G. Bereiche.

Auf A. O. K. Befehl Q. Op. Nr. 164.6980
v. 4. 13. 1916.

Die Beschaffung der Pferde für die Armee findet im Bereiche des k. u. k. Mil. Gouvern. durch eine ambulante Pferdeankaufskommission mit Oberstleutnant Viktor de Horp als Präses statt.

Der Ankauf erfolgt auf den landesüblichen oder den vom M. G. G. ausgeschriebenen Pferdemarkten grundsätzlich aus freier Hand und gegen Baarzahlung an Ort und Stelle.

Hiebei ist jede Beteiligung von Pferdehändlern und Agenten überflüssig und verboten.

Überdies wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss M. G. G. Vdg. vom 12.XI. 1916 V. Bl. № 106 alle früher ausgestellten Lizenzen und Bewilligungen zum Handel mit Pferden nunmehr ungiltig sind.

Auch die dem Pferdehändler Salzmann, für den Kreis Zamosć ausgestellte Legitimation ist ausser Kraft gesetzt.

E. № 1469 ad. MV. № 116.762/P.

4. Verordnung Präs. Nr. 31 vom 5./1. 1917, betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl.), hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmässig abliefern oder vor diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordnungsmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

4². KUNDMACHUNG.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht, alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armeeeberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl., als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, dass in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäss abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäss erstatten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefern, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren—ausserdem

mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Kronen—und soferne das Standrecht verhängt wird—mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, dass innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefern und dass jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

M. A. № 3544/Lw.

5. Frühjahrsanbau 1917.

Der Frühjahrsanbau im Jahre 1917 ist nach denselben Grundsätzen wie die bisherigen Frühjahrs- und Herbstanbauarbeiten durchzuführen. Es müssen alle Flächen, die im Herbst 1916 nicht bebaut wurden, im Frühjahr 1917 unbedingt angebaut werden. Wo es nur möglich ist, ist die Anbaufläche besonders für Weizen, Sommerroggen, Gerste, Hafer und Kartoffel zu vergrössern.

Die Vorarbeiten für den Frühjahrsanbau sind, sobald es die Witterungsverhältnisse erlauben, sofort in Angriff zu nehmen.

Das Gemeindeamt hat schon jetzt im Verein mit den Wirtschaftskommissionen alles so zu organisieren, dass der Frühjahrsanbau dann glatt von statten geht. Es sind Erhebungen zu pflegen, ob die nötigen Saatgutmengen, Kunstdünger, Maschinen und Arbeitskräfte vorhanden sind.

Was die Deckung des Arbeiterbedarfes anbelangt, so ist die zwangsweise Heranziehung auch von Frauen und im arbeitsfähigen Alter stehenden Kindern zur Anbauarbeit schon jetzt vorzubereiten; die einzelnen Ortschaften einer Gemeinde haben sich, wenn nötig, gegenseitig durch Beistellung von Arbeitern auszu helfen.

M. A. № 3542/Lw.

6. Anbau von Oel- und Gespinnstpflanzen.

Der immer mehr fühlbar werdende Mangel an Fett und Spinnmaterial lässt es dringend geboten erscheinen, dass möglichst grosse Flächen mit Oel resp. Gespinnstpflanzen angebaut werden. Als solche gelten: Raps, Lein, Sonnenblumen, Hanf und Mohn.

Das Kreiskommando fordert daher alle Produzenten auf, möglichst viel mit diesen Pflanzen anzubauen.

Die zum Anbau geeigneten Flächen sind rechtzeitig und entsprechend zum Anbau vorzubereiten, damit der Ertrag gesichert erscheint.

M. A. № 156/1917.

7. Sämereien, Beschlagnahme und Verkehrsregelung.

§ 1. Beschlagnahme.

Wicke, Pferdebohnen, Peluschka, Lupine, Sera-della, Sparsette, Rotklee, Weisklee, Bastarklee, Wü-dklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zucker-rübensamen, Futterrübensamen, und Möhrensamen, sowie sämtliche Gras- und Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916 sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien, sind zu-gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des M. G. G. weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert bzw. gekauft werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote erfolgten, sind un-giltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksam-keit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der obzierten Vdg.)

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Pro-duzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausge-nommen.

Den Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirt-schaft zu verfüttern.

§ 4. Einkaufsberechtigung der Polnischen Landwirtschaftszentrale.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien wird bis zur Beendigung des Frühjahrsan-baues 1917 d. h. bis 30. Juni 1917 die Polnische Land-wirtschafts-Zentrale in Lublin betraut. Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämereien an Privathändler ausgestellt wurden, für ungiltig erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämereien wird jedoch das M. G. G. erforderlichenfalls auch in eigenem Wir-kungskreis (durch die landwirtschaftlichen Abteilungen) aufbringen.

§ 5. Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien Vertreter aufzuneh-men. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. aus-gestellte und mit der Unterschrift des Verwaltungs-kommissärs des M. G. G. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessem Bereich er als Vertreter angestellt wurde.—

§ 6. Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. erhält von derselben Transportlegitimationen, in Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, für die jede abge-schlossenen Kauf- bzw. Verkaufsvertrag im Durch-schreibverfahren eingetragen wird. Eine Abschrift die-ses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als

Transportlegitimation bis zum Bestimmungsort (Übernahmehaus, Verladestation) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder in einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Transportlegitimationen sind von denselben nach Ablieferung bzw. Uebernahme der Sämereien dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben, welche dieselben zu sammeln und allwöchentlich dem zuständigen Kreiskommando einzusenden hat

§ 7. Bahntransport.

Der Bahntransport erfolgt auf Grund eines vom Militärgeneralgouvernement ausgestellten Ueberfuhrscheines.—

§ 8. Preise.

Die Ein—und Verkaufspreise der Sämereien wurden bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.—

§ 9. Verkaufszwang für Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämereien befinden, haben dieselben bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Sämenvorräte keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Uebernahmepreis je nach der Qualität und der Marktlage das M. G. G.

Alle bei Nichtproduzenten lagernden, bis 31. 1. 1916 zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien, werden nach durchgeführtem Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

§ 10. Verkaufspflicht bei Produzenten vorhandener Ueberschüsse.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Ueberschüsse an obgenannten Sämereien bis spätestens 15. 3. 1917 ausschliesslich der P.—L. Z. zum Kaufe anzubieten.—

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.—

§ 11. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern wollen, haben denselben längstens bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. bzw. deren für einzelne Kreise ausgestellten Vertretern anzumelden.—

§ 12. Strafbestimmungen und Verfahren.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 10 der eingangs zitierten Verordnung des A. O., Kommandanten bestraft.—

Das Strafverfahren und die Verwendung der als verfallen erklärten Gegenstände der Straferkenntnisse erfolgen im Sinne der A. O. K. Vrdg. Nr. 30.—

§ 13. Inkrafttreten.

Obige Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verlautbarung.—

E. № 833/ZK.

8. Organisation der Approvisionierungsausschüsse.

In Würdigung der Wichtigkeit einer einheitlichen Behandlung aller auf die Approvisionierung der Bevölkerung des MGG.-Bereiches bezughabenden Fragen und von dem Wunsche beseelt, bei der Lösung sämtlicher, die Approvisionierung der Bevölkerung eine entscheidende Mitwirkung zu ermöglichen, hat das MGG mit Erlass B Z C H Nr 125357 Nachstehendes verfügt:

1.) Bildung von Approvisionierungsausschüssen.

Sowohl beim Militärgeneralgouvernement in Lublin als auch bei jedem Kreiskommando hat sich ein Approvisionierungsausschuss zu bilden. Der Approvisionierungsausschuss des MGG. ist ein beschliessendes Organ des MGG. in allen auf die Approvisionierung des MGG. Bereiches bezughabenden Angelegenheiten.

Die Approvisionierungsausschüsse des Kreiskommandos sind beschliessende Organe des Kreiskommandos in allen auf die Approvisionierung ihres Kreises bezughabenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Approvisionierungsausschuss des MGG. gegebenen Direktiven.

2.) Wirkungskreis dieser Ausschüsse.

Die Tätigkeit der Approvisionierungsausschüsse besteht in der geregelten Bewirtschaftung der zur Verfügung belassenen im Lande erzeugten, bzw. aus der Monarchie und dem Auslande eingeführten Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände. Hiezu gehört insbesondere die Beschlussfassung über in Approvisionierungsfragen zu erlassende behördliche Verfügungen, in der Einziehung und Erteilung von Informationen in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch an Zivilpersonen, in der Mithilfe bei der Verteilung und Kontingentierung von Waren, sowie bei der Preisbestimmung für diese, in der Kontrolle des Konsumes und Marktverkehrs, sowie der Warenabgabe, in der Überwachung der Einhaltung der zur Hintanhaltung von Preistreibern erlassenen Vorschriften und in der aufklärenden Einflussnahme auf die Bevölkerung in allen Approvisionierungsfragen.

3.) Zusammensetzung der Approvisionierungsausschüsse.

Die Approvisionierungsausschüsse setzen sich aus nachstehenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

A.) Approvisionierungsausschuss beim Militär-Generalgouvernement.

I. Vorsitzender und sein Stellvertreter bestimmt vom Militär-generalgouverneur.

II. 5 stimmberechtigte, vom Militärgeneralgouverneur bestimmte Mitglieder und deren Stellvertreter von Seite der M. V.;

III. 5 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Bevölkerung u. z. w.

1.) 4 vom Zentralhilfskomitee in Lublin zu bestimmenden Mitglieder. Von diesen ist 1 Mitglied im Einvernehmen mit der polnischen Handelszentrale zu bestimmen.

2.) 1 vom Gemeinderate der Stadt Lublin zu delegierender Vertreter der Konsumenten.

B.) Approvisionierungsausschuss bei den Kreiskommanden.

I. Vorsitzender und sein Stellvertreter, bestimmt von Kreiskommandanten; zum Vorsitzenden wurde der leitende Zivilkommissär, zu dessen Stellvertreter Bezirkskommissär Dr. Ratzter bestimmt.

II. 3 stimmberechtigte, vom Kreiskommandanten bestimmte Mitglieder, nach Tunlichkeit auch deren Stellvertreter von Seite der M. V.

Mitglieder von Seite der M. V. sind:

1.) Der Leiter der Landwirtschaftsabteilung des Kreiskommandos, oder dessen Stellvertreter.

2.) Der Approvisionierungsreferent, sofern aber kein eigener Referent systemisiert ist, der kommerzielle Referent und

3.) Der Referent für Notstandsangelegenheiten.

III. 3 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Bevölkerung und zwar:

1.) 2 vom Kreishilfskomitee zu bestimmende Mitglieder. Von diesen ist ein Beisitzer im Einvernehmen mit der polnischen Handelszentrale in Radom zu bestimmen.

2.) 1 von der Stadtvertretung der Kreisstadt zu delegierender Vertreter der Konsumenten.

4.) Beschlussfassung der Approvisionierungsausschüsse.

Die Approvisionierungsausschüsse fassen Beschlüsse über die in ihren Wirkungskreis fallenden Agenden in Sitzungen, welche in der Regel 2 mal monatlich stattzufinden haben.

Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende des Approvisionierungsausschusses nach eigenem Ermessen oder über Antrag zweier stimmberechtigter Vertreter der

Bevölkerung jederzeit den Ausschuss zur Beratung einberufen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit dirimiert der Vorsitzende.

Die Verhandlungen, sowie die Protokollierung und die gesamte Geschäftsführung werden in polnischer Sprache geführt. Die Mitglieder seitens der M. V. können sich aber auch der deutschen Sprache bedienen und es müssen über Verlangen die polnischen Referate ihnen übersetzt werden.

Im Bedarfsfalle können den Sitzungen der Approvisionierungsausschüsse sachverständige Organe, und zwar sowohl Organe der M. V. als auch Sachverständige aus dem Kreise der Zivilbevölkerung seitens jedes stimmberechtigten Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses der Verhandlung beigezogen werden.

Diese Sachverständigen haben jedoch nur eine beratende Stimme. Der Approvisionierungsausschuss des MGG. ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden noch mindestens 6 Mitglieder zugegen sind.

Der Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos ist bebeschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden noch mindestens 4 Mitglieder zugegen sind.

5.) Bestätigung der Beschlüsse der Approvisionierungsausschüsse.

Die Beschlüsse des Approvisionierungsausschusses beim Militärgeneralgouvernement unterliegen der Bestätigung des Generalgouverneurs, die Beschlüsse der Approvisionierungsausschüsse bei den Kreiskommandos der Bestätigung des Kreiskommandanten, in deren Namen die Ausfertigung erfolgt.

Die Beschlüsse der Approvisionierungsausschüsse gelangen durch die Beschlüsse zuständigen Ressorts des MGG. bzw. durch die Kreiskommandos zur Durchführung.

6.) Bureaus der Approvisionierungsausschüsse.

Bei jedem Approvisionierungsausschusse, u. zw. sowohl beim Approvisionierungsausschusse des MGG.

als auch bei den Approvisionierungsausschüssen der einzelnen Kreiskommandos ist womöglich ausserhalb der Amtsgebäude des MGG. bzw. des Kreiskommandos ein eigenes Bureau des Approvisionierungsausschusses zu errichten und zu erhalten.

Die Beamten und Hilfskräfte dieser Bureau sind aus der Zivilbevölkerung zu entnehmen.

Die Bureaus der Approvisionierungsausschüsse haben die vorbereitenden Arbeiten für die Sitzungen der Approvisionierungsausschüsse durchzuführen, Auskünfte in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch Zivilpersonen zu erteilen etc.

Die Bureau stehen unter Leitung eines vom betreffenden Approvisionierungsausschusse zu bestimmenden stimmberechtigten Mitgliedes der Bevölkerung seitens des bezüglichen Approvisionierungsausschusses

Bezüglich der Bedeckung der Kosten dieser Bureaus bei den Apa der Kreiskommandos werden Weisungen nachfolgen.

7.) Gegenseitige Unterstellung und Geschäftsordnung d. Approvisionierungsausschüsse.

Die Approvisionierungsausschüsse bei den Kreiskommandos unterstehen dem Approvisionierungsausschusse beim MGG. und haben dessen Weisungen zu befolgen.

Die Geschäftsordnung für die Approvisionierungsausschüsse wird, und zwar sowohl für den Approvisionierungsausschuss beim MGG., als auch für die Approvisionierungsausschüsse bei den Kreiskommandos, vom Approvisionierungsausschusse beim MGG. erlassen. Der Approvisionierungsausschuss beim MGG. kann die Aufstellung von geschäftsführenden Ausschüssen bei den Approvisionierungsausschüssen beschliessen,

8. Aufstellung von Approvisionierungskommissionen in Städten und Marktflecken und von Approvisionierungsexperten in den Landgemeinden.

Um im weitesten Masse den Kontakt mit der Bevölkerung zu erhalten und die Produktions- und

Marktverhältnisse in steter Evidenz zu erhalten, kann der Approvisionierungsausschuss beim MGG. die Bildung von Approvisionierungskommissionen in bestimmten Städten oder Marktflecken, sowie auch die Bestellung von Approvisionierungsexperten in den Landgemeinden verfügen.

Die Organisation dieser Unterorgane wird vom Approvisionierungsausschuss beim MGG. bestimmt.

9. Tätigkeitsbeginn der Approvisionierungsausschüsse und Entlohnung der Organe derselben.

Die Aufstellung der Approvisionierungsausschüsse hat sofort zu erfolgen und haben dieselben bis längstens 20. Januar 1917 ihre Tätigkeit zu beginnen. Mit dem Beginn der Amtstätigkeit dieser Ausschüsse tritt der Pkt. 1 des Abschnitts 1 der MGG. Vdg. E. Nr. 12861/16 ausser Kraft.

Das Amt eines Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses aus dem Kreise der Zivilbevölkerung sowohl beim MGG. als auch bei den Kreiskommanden, ist ein Ehrenamt.

Hingegen können für die Leiter der Bureaus der Approvisionierungsausschüsse sowie für die Hilfskräfte und Organe dieser Bureau Entlohnungen bestimmt werden, deren Höhe der Genehmigung des Approvisionierungsausschusses beim MGG. unterliegt.

E. № 19887/HR.

9. Warenverkehr mit kontingentierten Waren.

MITTEILUNGEN.

über den Warenverkehr mit kontingentierten Waren, geregelt durch die Auskunftsstelle in Rzeszów (A. St.) und die Polnische Handelszentrale Akt. Ges. (P. H. Z.) in Radom.

Die Auskunftsstelle in Rzeszów wird am 1. Jänner nach Lublin verlegt.

1.) Kontingente:

Von allen aus der österr.-ungar. Monarchie eingeführten Waren erhält die P. H. Z. 50% während die Auskunftsstelle 50% an die Kaufleute verteilt.

Die aus dem neutralen Auslande stammenden Waren bekommt die P. H. Z. zur Gänze, welche durch die Filialen der P. H. Z. weiter verkauft werden. Ansuchen auf solche Waren sind daher zwecklos und können bei der A. St. nicht berücksichtigt werden.

2.) Petroleum-Maschinenöl-Benzinkontingent:

Petroleum:

Mit A. O. K. Erlaß M. V. Nr. 115. 739 wurde der Preis für 1 q. Petroleum mit K 55. in Zisternen und K 58.50 in Abnehmerfässer festgesetzt. Von dem dem Kreise zugewiesenen Kontingente muss der Gesamtbedarf an Petroleum sowohl der militärischen als auch der Zivilbevölkerung gedeckt werden. Der erstere wird mit Rücksicht auf die überwiegende Zahl der Landbevölkerung, die aus dem Kontingente der P. H. Z. versorgt wird, dem Kontingente der Kaufleute entnommen.

Schmiermittel. Gas - und Blauöl:

Der Bedarf wurde für das Jahr 1917 festgestellt und wird zur Übernahme und Verteilung die Firma „Syndicat Rolnici“ in Zamość bestimmt. Ein freier Handel mit solchen Waren ist daher für die nächsten Monate ausgeschlossen.

B e n z i n:

Bis zum 8. eines jeden Monates hat die Bedarfsanmeldung sämtlicher Militär- und Zivil-Interessenten beim Handelsreferate einzutreffen.

3.) Kerzenverkauf;

Der Kerzenverkauf wurde bereits im Amtsblatte Nr. 21 geregelt.

4.) Ungarische Kontingente:

Durch den Vorgang, dass der Abnehmer den Verkauf mit dem ungarischen Lieferanten abgeschlossen haben muss, bevor um eine Ausfuhrbewilligung beim kgl. ungar. Finanzministerium eingeschritten werden kann, entstehen bedeutende Spesen, die dadurch verringert werden können, dass sich Kaufleute mehrerer Kreise zusammentun und gemeinsam durch einen Vertreter in Ungarn in grösseren Partien (halben Waggon) auf einmal kaufen.

E. № 89/1917.

10. Finanzbezirksdirektionen, Ausfuhr- kontrolle.

Ad. M. G. G. Z. E. 115794/16 vom 27. XII. 16
wird verlautbart:

Gemäss § 3a der Verordnung des AOK. vom 4. Oktober 1917 Nr. 71 muss auch für solche Waren, deren Ausfuhr nicht nach dem § 1 oder 2 der Vdg. des AOK. verboten ist, jede Ausfuhr aus dem österr.-ungar. Verwaltungsgebiet jenem k. u. k. Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiet sie erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird vom k. u. k. Kreiskommando unter Angabe der Herkunftsortes der Warengattung und der Ausfuhrstelle auf einem Überfuhrscheine bescheinigt.

Die Organe des Zolldienstes sind angewiesen, solchen Waren, die ohne Bescheinigung der Anzeige an der Grenze anlangen, den Austritt zu verwehren.

Überdies werden die Zollorgane alle Wahrnehmungen in Bezug auf Übertretungen der erwähnten Vorschriften dem Kreiskommando, aus dessen Amtsbereich die Ausfuhr erfolgt, sofort behufs Einleitung der Strafsamtshandlung anzeigen.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden insoweit keine eigene Strafbestimmung hierfür erlassen wurde, vom k. u. k. Kreiskommando nach der allgemeinen Strafvorschrift des Artikels II § 1 der Verordnung des AOK. vom 19. August 1915 Nr. 30 bestraft.

E. № 05/HR.

11. KUNDMACHUNG.

betreffend die Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinhäuten.

Ad M. G. G. Erl. R. S. № 86525/16 vom 23.
Dezember 1916 wird verlautbart:

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von Wildschweinen und Schweinen, einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2.) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstigen Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16 jeden Monats beim Kreiskommando in Zamość schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3.) Die im Punkt 1. genannten Häute dürfen nur an die, vom der Rohstoffzentrale bzw. Intendanz des k. u. k. Militärgeneralgouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen, mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4.) STRAFEN und PRÄMIE.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Wei-

tergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1. genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzwertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

Ab. Nr. 38577/17.

12. Verlegung der fleischlosen Tage.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin Nr. 88577/17 (vom 4/1 1917).

§ 1.) In Abänderung der Bestimmungen des § 1 der Verordnung des Mil. Gen. Gouv. vom 13/10.1916 Vdh. Bl. Nr. 79 werden die Tage Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche als jene Tage erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern einschliesslich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des MGG. verboten ist.

§ 2.) Alle übrigen Bestimmungen der obgenannten Verordnung bleiben aufrecht.

§ 3.) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

E. № 20897/HR.

13. KUNDMACHUNG.

betr. die Neuregelung der Erzeugung u. des Verkehres mit Seife.

Seine Exzellenz der Herr General-Gouverner Fzm. Kuk hat mit dem Erl. R. S. Nr. 83545/16 folgendes befohlen;

Auf Grund des § 3 b. der Vdg. des A. O. K. vom 4/10 1916 Nr. 71 Vdg. Blatt XVIII Stück finde ich zu verordnen wie folgt:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe des Art. II. der Vdg. des A. O. K. vom 4/10 1916 № 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4. Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgeder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des AOK. vom 15. August 1915 № 30 V. Bl.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Kuk Fzm. mp.

E. № 20412/HR.

14^a. Kohlenpreise Erhöhung.

Kohlenpreise ab 1. Jänner 1917 E. № 20412/HR.

Preisliste des k. u. k. Bergbauamtes Dąbrowa.

Ab 1. Jänner 1917 treten bis auf Weiteres folgende Notierungen in Kraft:

a) Für Gemeinden, Spitäler, Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen:

Stück-, Würfel I,- Würfel II - Kohle	K 33.—
Nuss I „	„ 29.50

b.) Für Industriewerke, Grosshändler, Approvisionierungskomitees:

Stück-, Würfel I-, Würfel II - Kohle	K 33.—
Nuss I - „	„ 29.50
Nuss II - „	„ 27.—
Gries - „	„ 25.50
Förder - „	„ 24.—
Staub - „	„ 12.—

c.) Für Selbstverbraucher, kleine Konsumenten, kleine Händler:

Stück-, Würfel I-, Würfel II - Kohle	K 35.—
Nuss I - „	„ 30.70
Nuss II - „	„ 28.—
Gries - „	„ 26.—
Förder - „	„ 24.50
Staub - „	„ 12.50

per Tonne = 1000 kg. ab Waggon Grube netto Kassa.

Es können nur im Verhältnis der Förderung 60% Grob- und 40% Kleinkohle (Förderkohle) abgegeben werden; Grobkohle allein keinesfalls.

Für die Aufdeckgruben gelten die Preise laut Punkt c.)

E. № 1747/H. R.

14^b. KUNDMACHUNG.

betreffend die Neuregelung des Kohlenverkehrs im Militärgeneralgouvernement—Bereiche.

Am 31. Jänner 1917 erlischt die Generalvertretung

des k. u. k. Militär Bergamtes in Dąbrowa, welche bisher die „Tepege“ in Dąbrowa inne hatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und bis zum 31. Jänner nicht ausgelieferten Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Hierzu hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement verfügt, dass in Zukunft alle Kohlenbestellungen für den Privatbedarf des Kreises durch das Handelsreferat des Kreiskommandos einzureichen sind. Das Militär—Bergamt in Dąbrowa wird keinen direkten Verkehr mit den Bestellern pflegen.

Ab 1. Februar 1917 sind daher alle Kohlenbestellungen nur andas Handelsreferat des Kreiskommandos zu richten, woselbst über Preise, Lieferungs und Zahlungsbedingungen Auskunft erteilt wird.

Die an die „Tepege“ eingezahlten Beträge für welche die Lieferungen noch nicht erfolgt sind, sind direkt mit der „Tepege“ zu verrechnen.

Diese Gelegenheit wird benützt, um der Bevölkerung des Kreises die grösste Sparsamkeit im Verbrache der Kohle zur strengsten Pflicht zu machen, da nur dann mit dem vorhandenen kleinen Kontingent das Auslangen gefunden werden kann.

E. № 1470/HR.

14^c. KUNDMACHUNG.

Mit Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements wurde für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen ad. Vdg. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung 1. Stück ex 1917.

das PETROLEUMMONOPOL eingeführt.

Die Einfuhr von Petroleum in das Militär-Generalgouvernement ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Die Preise für den Verschleiss werden in ortsüblicher Weise verlautbart.

Der Handel mit Petroleum darf nur auf Grund einer Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos betrieben werden.

Jene Personen, denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Recht zum Handel mit Petroleum zusteht, sind auf Grund ihrer erworbenen Gewerbe-rechte zum Fortbetriebe dieser Gewerbes im bishe-rigen Umfange berechtigt, als Konzessionsinhaber den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen, und ha-ben über die Konzessionsberechtigung vom Kreiskom-mando eine Urkunde einzuholen.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen mit entsprechender kauf-männischer Bildung erteilt.

Jeder beim Inkrafttreten dieser Verordnung vor-handene einer und derselben Person gehörende Petro-leumvorrat, der einhundert Kilogram d. s. 244 Pfund übersteigt, muss bis zum 20. Januar 1917 beim Kreis-kommando angemeldet werden.

Nichtangemeldete Vorräte, sowie auch Vorräte die nach Inkrafttreten dieser Verordnung veräussert, oder unter die im vorigen Absatz bezeichnete Menge herabgesetzt wurden, werden mit dem 20. Januar 1917 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Bei der Anmeldung beim Kreiskommando sind die Bezugsfakturen des Petroleums vorzulegen, damit die Höhe der Nachversteuerung festgesetzt werden kann.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Petroleumvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat binnen 15 Tagen nach der Kund-machung dieser Verordnung in das Okkupationsgebiet einführen. Der betreffende Vorrat unterliegt nach der Einfuhr den Vorschriften über das Petroleummonopol.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegen-stand des Straferkenntnisses bildet. Wenn der Verfall nicht möglich ist, kann auf Zahlung des Kaufwertes der Waren erkannt werden.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kund-machung in Kraft.

Nr. 20736.

15. Nichtantlicher Teil.

Die Firma A. L. Suligowski & Comp. Gasfabrik in Lublin hat ein grosses Lager von Koks und steht allen Interessenten mit Offerten zur Verfügung.

E Nr. 3331/16. F. A.

16. Preiserhöhung der Zigaretten.

- Mit 1. Jänner 1917 wird der Verschleisspreis der
- 1). „Maryland“ Zigaretten auf 2 1/2 h als Drama,
 - 2). „Tanin 1 1/2“ auf 3 1/2 h. als Sport,
 - 3). bulgarische Sorte mit Goldaufdruck auf 7 h. als Memphis,
 - 4). bulgarische II Sorte mit Schwarzaufdruck auf 5 h. als Herzegovina erhöht.

№ 1283/ZK.

17. KUNDMACHUNG.

Laut Mitteilung des Hypotheken — Sekretariates beim Friedensgerichte I in Zamość, wurde der Termin der Regulierung des Erbfallles 1). nach dem Berek vel Berusiu — Alter Sztych, als Hypothekar — Eigentü-mer 3/8 Teilen der unbeweglichen Güter in der Stadt Zamość, früh. Polizei Nr. 112a hypot. Nr. 70; 2). nach der Fajga Ruchla v. Sztych geschiedener Lewin, als Hypothekar-Eigentümerin 3/8 Teilen der unbewegli-chen Güter in der Stadt Zamość. frühere Polizei Nr. 112, hypot. Nr. 70 — für den 28. April 1917 festgesetzt.

Die Teilnehmer sollen - genäss Art. 128 Hyp. Gesetz vom Jahre 1818 - ihre Rechte an diesem Erbfolge persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, zum oben festgesetzten Termine, in der Hypot. Kanzlei in Zamość anmelden.

E. Nr. 1282.

18. Erbschaftsregelung.

Laut Mitteilung des Hypot. Sekretariates beim Friedensgerichte I in Zamość, wurde der Termin der Regulierung des Erbfolles nach der Ludwiga Kozłowska, als einer Glaubigerin des Betrages von 400 Rbl. unter Nr. 1, 4 Absatz des Hypot. Ausweises der Bauern Kolonie im Dorfe Brody unter Nr. 66/65 der Liquidationstabelle und Nr. 3 hypot. für den 16. Juli 1917 festgesetzt.

Die Teilnehmer solle ihre Rechte am diesem Erbfolge persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, zum festgesetzten Termine gemäss Art. 128 Hyp. Gesetz. v. Jahre 1818 in der Hypot Kanzlei in Zamość anmelden.

№ 1355.

19. Klein Johann, Ausforschung.

Gesucht wird Johann Klein, Einwohner des Dorfes Sitaniec, Gemeinde Wysokie, Kreis Zamość, Gubernium Lublin welcher nach Artikel 169 des Strafgesetzes wegen Diebstahles begangen in einem Garten in Sitaniec angeklagt ist und sich verborgen hält.

Friedensgericht II Zamość.

M. A. № 3314 ex 1916.

20. KUNDMACHUNG.

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000

freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet—dem zufolge Ailerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligteu freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffende Macht gleichzuhalten.

1.) Bedingungen für die Aufnahme:

- a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,
- d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2.) Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen—neben dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 Kronen 90 h) 2 K 74 h. an Löhnung und 1 K 20 h. an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probengendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3.) Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzu-
langen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

R e v e r s

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum. Unterschrift.

2 Zeugen:

E. № 20693.

21. Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der öster. und ungar. Kriegsanleihen in den besetzten Gebieten.

1). In den k. u. k. Okkupationsgebieten Polens, Serbiens und Montenegros, dann in Albanien können die Zinsenanteilscheine der öst. und ung. Kriegsanleihen auch durch die Gouv- und Kreiskassen dann durch

die Etappenpostämter 1. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

2). Einzulösen sind nur solche Zinsenanteilscheine, die bereitfällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

3). Von der Einlösung sind Zinsenanteilscheine ausgeschlossen, die durchlocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen, endlich auch solche, die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruck entwertet sind. (Vgl. Pkt. 5).

4). Die Gouv. (Kreis) Kassen, (Postämter) sind verpflichtet zu verlangen, dass die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei versehen werden. Der Kassa (dem Amte) unbekannt Personen sind zur Nachweisung der Identität zu verhalten.

5). Die eingelösten Zinsenanteilscheine sind:

a) von den Gouv. - und Kreiskassen durch Aufdruck des Stempels des Kreiskommandos, Beisetzung des Einlösetages und der Chiffre des einlösenden Beamten,

b) von den Etappenpostämtern durch Beidrückung des Orts- und Tagesstempels auf ihrer Rückseite zu entwerten.

N A C H T R A G.

E. № 2430.

22. Passvidierungsselle.

Die Passvidierungsstelle in Szczakowa wude mit dem 15. Jänner 1917 nach Granica verlegt.

M. A. № 42/ZK.

Geldkurse.

Für Militärische Kassen gelten bis auf Weiteres:

100 Mark 155. 50 Kr.

100 Rubel 295. — Kr.

100 Kronen 64. 50 Marek.

R. u. k. Kreiskommandant
Julian von Fischer m. p.
Oberst.